

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

## 0073-PIPEWORK CLEANER

**FLUIDRA**  
INDUSTRY  
INQUIDE

Version 1 Datum der Ausstellung: 19/03/2019

Version 6 (ersetzt Version 5)

Letzte Änderung: 17/05/2023

Seite 1 von 12

Druckdatum: 29/04/2024

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS.

#### 1.1 Produktidentifikator.

Produktbezeichnung: PIPEWORK CLEANER  
Produktcode: 0073

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Reiniger

#### Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Andere Verwendungen als empfohlen.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

##### Identifikation des Unternehmens:

Firma: **Fluidra Switzerland SA**  
Anschrift: via Industria 10  
Ort: 6930 BEDANO  
Provinz: Barcelona  
Telefon: Tel 091 9354080  
Telefax: +34 93 713 41 11  
E-mail: info@fluidra.ch

##### Verantwortlich für das Inverkehrbringen:

Firma: **Fluidra Deutschland GmbH**  
Anschrift: Bauhofstraße 18  
Ort: D - 63762 Großostheim  
Provinz: Deutschland  
Telefon: +49 6026 9795 0  
E-mail: info@fluidra.de

#### 1.4 Notrufnummer: (in 24 Stunden)

Giftnotrufzentrale Berlin : Telefon: +49 (0) 30 / 30 686 790

Anti poisoning centre:

FRANCE (Paris): 01 40 05 48 48

FRANCE (Toulouse): 05 61 77 74 47

FRANCE (Marseille): 04 91 75 25 25

ORFILA (INRS) : + 33 (0)1 45 42 59 59

BELGIQUE (Brüssel): (+32) 070 245 245

NVIC: +31 (0)88 755 8000

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN.

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Gemäß (EU)-Verordnung Nr. 1272/2008:

Skin Corr. 1B : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente.

#### Etikettierung entsprechend der (EU-)Verordnung Nr. 1272/2008:

Piktogramme:

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

**0073-PIPEWORK CLEANER**

Version 1 Datum der Ausstellung: 19/03/2019

Version 6 (ersetzt Version 5)

Letzte Änderung: 17/05/2023

Seite 2 von 12

Druckdatum: 29/04/2024



Signalwort:

**Gefahr**

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

Beinhaltet:

didecyldimethylammoniumchlorid

**2.3 Sonstige Gefahren.**

Das Gemisch enthält keine als PBT eingestuften Stoffe.

Das Gemisch enthält keine als vPvB eingestuften Stoffe.

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrin wirksamen Eigenschaften.

Bei normalen Nutzungsbedingungen und in seiner Originalform hat das Produkt keinerlei andere negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt.

**ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN.**

**3.1 Stoffe.**

Nicht Anwendbar.

**3.2 Gemische.**

Substanzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen, für die es einen gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gibt, die als PBT oder vPvB klassifiziert sind, oder in der Kandidatenliste enthalten sind:

Identifizierungen	Name	Konzentration	(*)Einstufung - Verordnung 1272/2008	
			Einstufung	Spezifische Konzentrationsgrenzwert und der Schätzwert für die akute Toxizität
Index-Nr.: 612-131-00-6 CAS-Nr.: 7173-51-5 EG-Nr.: 230-525-2 Registrierungsnummer: 01-2119945987-15-XXXX	didecyldimethylammoniumchlorid	5 - 10 %	Acute Tox. 4 *, H302 - Skin Corr. 1B, H314	-

**0073-PIPEWORK CLEANER**

Version 1 Datum der Ausstellung: 19/03/2019

Version 6 (ersetzt Version 5)

Letzte Änderung: 17/05/2023

Seite 3 von 12

Druckdatum: 29/04/2024

Index-Nr.: 603-117-00-0 CAS-Nr.: 67-63-0 EG-Nr.: 200-661-7 Registrierungsnummer: 01-2119457558-25-XXXX	2-Propanol, Isopropanol, Isopropylalkohol	1 - 10 %	Eye Irrit. 2, H319 - Flam. Liq. 2, H225 - STOT SE 3, H336	-
CAS-Nr.: 2372-82-9 EG-Nr.: 219-145-8	N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin	0.1 - 1 %	Acute Tox. 3, H301 - Aquatic Acute 1, H400 - STOT RE 2, H373 - Skin Corr. 1A, H314	:

(\*) Der vollständige Text der H-Sätze wird im Abschnitt 16 dieses Sicherheitsblatts angeführt.

\* Siehe Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI, Abschnitt 1.2.

**ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN.**

**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.**

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen von Unwohlsein ärztliche Hilfe rufen. Niemals bewusstlosen Personen Stoffe oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art einflößen.

**Einatmung.**

Verletzte Personen sind an die frische Luft zu bringen, warm und in Ruhestellung zu halten. Bei unregelmäßiger Atmung bzw. Ausfall derselben Mund-zu-Mund-Beatmung durchführen.

**Kontakt mit den Augen.**

Augen mit reichlich sauberem und frischem Wasser während mindestens 10 Minuten spülen, dabei die Lider nach oben ziehen und bei erster Gelegenheit ärztliche Hilfe suchen. Vermeiden Sie, dass die Person sich das betroffene Auge reibt.

**Kontakt mit der Haut.**

Kontaminierte Kleidungsstücke ausziehen. Haut kräftig und gründlich mit Wasser und Seife bzw. einem geeigneten Hautreiniger waschen. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN Lösungsmittel oder Verdüner einsetzen. Das Ersthelferpersonal sollte über ausreichende persönliche Schutzausrüstung verfügen (siehe Sektion 8).

**Einnahme.**

Bei ungewollter Einnahme umgehend ärztliche Hilfe suchen. Verletzten in Ruhestellung halten. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN Brechen hervorrufen.

**4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.**

Ätzendes Produkt, der Kontakt mit Augen oder Haut kann Verbrennungen hervorrufen, die Einnahme oder das Einatmen können innere Verletzungen verursachen, in diesem Fall ist sofortige ärztliche Hilfe vonnöten.

**4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.**

Suchen Sie sofort ärztliche Hilfe. Niemals bewusstlosen Personen Stoffe oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art einflößen. Kein Erbrechen auslösen. Sollte die Person erbrechen, die Atemwege freimachen. Decken Sie die betroffene Zone mit einem sterilen Gazeverband ab. Schützen Sie den betroffenen Bereich vor Druck oder Reibung.

**ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG.**

Das Produkt birgt im Brandfall kein besonderes Risiko.

**5.1 Löschmittel.**

**Geeignete Löschmittel:**

Löschpulver bzw. CO<sub>2</sub>. Bei schwereren Bränden auch alkoholbeständiger Schaum und Sprühwasser.

**Ungeeignete Löschmittel:**

Zum Löschen keinen direkten Wasserstrahl einsetzen. Im Beisein elektrischer Spannung darf weder Wasser noch Schaum als Löschmittel verwendet werden.

**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.**

**Besondere Risiken.**

Die Exposition der Verbrennungs- bzw. Zersetzungsprodukte ist schädlich für die Gesundheit.

**5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung.**

Tanks, Vorratsbehälter oder sonstige im direkten Umfeld der Wärmequelle oder des Feuers befindliche Behälter mit Wasser kühlen. Dabei die Windrichtung berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die eingesetzten Löschmittel nicht ins Grundwasser oder in die Wasserwege abfließen können.

**Feuerschutz-Ausrüstung.**

Je nach den Ausmaßen des Feuers kann es erforderlich sein, Wärmeschutzanzüge, geeignete Atemgeräte, Handschuhe, Schutzbrille bzw. Gesichtsmaske und Stiefel zu tragen.

**ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG.**

**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.**

Für die Kontrolle der Exposition und den Personenschutz siehe den Abschnitt 8.

**6.2 Umweltschutzmaßnahmen.**

Nicht als umweltschädlich eingestuftes Produkt, jegliches Auslaufen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

**6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.**

Das verschüttete Produkt mit inertem Bindemittel (Erde, Sand, Vermiculit, Kieselgur u.ä.) binden und aufnehmen. Den Bereich sofort mit einem entsprechenden Dekontaminationsmittel reinigen.

Den Abfall in geschlossenen Behältern ablegen, die zur Entsorgung gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften geeignet sind (siehe Abschnitt 13).

Mit reichlich Wasser waschen.

**6.4 Verweis auf andere Abschnitte.**

Aussetzungskontrolle und persönliche Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8.

Für die Entsorgung von Reststoffen sind die Empfehlungen gemäß Abschnitt 13 zu befolgen.

**ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG.**

**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.**

Für den persönlichen Schutz siehe die Abschnitt 8.

In den Bereichen, in denen das Produkt eingesetzt wird, darf nicht geraucht, gegessen oder getrunken werden.

Den einschlägigen Bestimmungen über die Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz ist Folge zu leisten.

Zum Entleeren der Behältnisse in keinem Fall Druck verwenden. Die Behälter sind keine Druckbehälter. Das Produkt ist immer Originalbehälter aufzubewahren.

**7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.**

Lagerung gemäß einschlägigen Bestimmungen vor Ort. Die auf dem Etikett gegebenen Hinweise sind unbedingt zu beachten. Die Behälter können in Temperaturbereichen von 5 bis 25 °C in trockenen und gut belüfteten Räumlichkeiten in ausreichender Entfernung von Wärmequellen und der direkten Sonnenbestrahlung gelagert werden. Ebenfalls ist eine ausreichende Entfernung von allen Zündpunkten, Treibgas und stark sauren oder alkalischen Materialien sicher zu stellen. Nicht rauchen. Der Zugang von unbefugten Personen zum Lagerbereich ist zu verbieten. Geöffnete Behältnisse sind wieder sorgfältig zu verschließen und zur Vermeidung des Auslaufens senkrecht aufzustellen.

Das Produkt wird nicht durch die EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III) beeinflusst.

\*P5c -> wenn das Produkt bei Umgebungsdruck und Temperatur gehalten.

**7.3 Spezifische Endanwendungen.**

Kein besonderer Verwendungszweck

**ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN.**

**8.1 Zu überwachende Parameter.**

**0073-PIPEWORK CLEANER**

Version 1 Datum der Ausstellung: 19/03/2019

Version 6 (ersetzt Version 5)

Letzte Änderung: 17/05/2023

Seite 5 von 12

Druckdatum: 29/04/2024

Expositionsbeschränkung im Arbeitsumfeld für:

Name	CAS-Nr.	Land	Grenzwert	ppm	mg/m <sup>3</sup>
2-Propanol, Isopropanol, Isopropylalkohol	67-63-0	Deutschland [1]	<b>Acht Stunden</b>	200	500
			<b>Kurzzeitig</b>	200	500
		France [2]	<b>Acht Stunden</b>		
			<b>Kurzzeitig</b>	400	980

[1] Laut Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz "Luftgrenzwerte" verabschiedet vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt.

[2] Selon la liste de Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France adoptés par Institut national de la recherche scientifique.

Das Produkt enthält keine Substanzen mit biologischen Grenzwerten.

Konzentrationsstufen DNEL/DMEL:

Name	DNEL/DMEL	Typ	Wert
2-Propanol, Isopropanol, Isopropylalkohol CAS-Nr.: 67-63-0 EG-Nr.: 200-661-7	DNEL (Arbeitnehmer)	Inhalativ, Chronisch, Systemische Auswirkungen	500 (mg/m <sup>3</sup> )
	DNEL (Verbraucher)	Inhalativ, Chronisch, Systemische Auswirkungen	89 (mg/m <sup>3</sup> )
	DNEL (Arbeitnehmer)	Dermal, Chronisch, Systemische Auswirkungen	888 (mg/kg bw/day)
	DNEL (Verbraucher)	Dermal, Chronisch, Systemische Auswirkungen	319 (mg/kg bw/day)
	DNEL (Verbraucher)	Oral, Chronisch, Systemische Auswirkungen	26 (mg/kg bw/day)

DNEL: Derived No Effect Level, (abgeleitete Konzentration, durch die kein Effekt auftritt) Maß der Belastung durch Substanzen, unter welchem keine schädlichen Auswirkungen vorausgesehen werden.

DMEL: Derived Minimal Effect Level, Maß der Belastung, welches einem geringen Risiko entspricht, das als tolerierbares Minimum betrachtet werden sollte.

Konzentrationsstufen PNEC:

Name	Details	Wert
2-Propanol, Isopropanol, Isopropylalkohol CAS-Nr.: 67-63-0 EG-Nr.: 200-661-7	Wasser (Süßwasser)	140,9 (mg/L)
	Wasser (Meerwasser)	140,9 (mg/L)
	Wasser (nichtständige Freisetzungen)	140,9 (mg/L)
	Sediment (Süßwasser)	552 (mg/kg sediment dw)
	Sediment (Meerwasser)	552 (mg/kg sediment dw)
	Soil	28 (mg/kg soil dw)
	STP oral (Hazard for predators)	2251 (mg/L) 160 (mg/kg food)

PNEC: Predicted No Effect Concentration, Konzentration der Substanz, unter welcher keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet werden.

**8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition.**

**Technische Maßnahmen:**

Für eine angemessene Belüftung sorgen. Hierfür kann eine wirksame Absaugung/Belüftung vor Ort und ein wirksames allgemeines Absaugsystem eingesetzt werden.

**0073-PIPEWORK CLEANER**

Version 1 Datum der Ausstellung: 19/03/2019

Version 6 (ersetzt Version 5)

Letzte Änderung: 17/05/2023

Seite 6 von 12

Druckdatum: 29/04/2024

<b>Konzentration:</b>	<b>100 %</b>		
<b>Verwendungen:</b>	<b>Reiniger</b>		
<b>Atemschutz:</b>			
PPE:	Filterierende Partikelmaske		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie III. Hergestellt aus Filtermaterial, bedeckt Nase, Mund und Kinn.		
CEN-Normen:	EN 149		
Aufbewahrung:	Vor Gebrauch ist das Fehlen von Bruchstellen, Verformungen etc. zu überprüfen. Da es sich um eine Einweg-Personenschutz-ausrüstung handelt, muss die Maske für jeden Gebrauch erneuert werden.		
Bemerkungen:	Wenn die Maske nicht fest sitzt ist der Arbeiter nicht geschützt. Die Anweisungen des Herstellers zum korrekten Gebrauch des Geräts müssen befolgt werden.		
Benötigter Filtertyp:	P2		
<b>Handschutz:</b>			
PPE:	Schutzhandschuhe gegen chemische Produkte		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie III.		
CEN-Normen:	EN 374-1, En 374-2, EN 374-3, EN 420		
Aufbewahrung:	Sie sind an einem trockenen Ort abseits möglicher Wärmequellen aufzubewahren und nach Möglichkeit nicht der Sonneneinstrahlung auszusetzen. An den Handschuhen sind weder Veränderungen vorzunehmen, die ihre Widerstandsfähigkeit beeinträchtigen können, noch sind Bema-lungen, Lösungsmittel oder Klebstoffe aufzubringen.		
Bemerkungen:	Die Handschuhe müssen in passender Größe gewählt werden und weder zu eng noch zu locker an der Hand sitzen. Sie müssen stets mit sauberen und trockenen Händen getragen werden.		
Material:	PVC (Polyvinylchlorid)	Durchbruchzeit (min):	> 480
		Materialstärke (mm):	0,35
<b>Schutzmaßnahmen für die Augen:</b>			
PPE:	Vollsichtschutzbrille		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie II. Vollsichtbrille zum Schutz vor Staub, Rauch, Nebeln und Dämpfen.		
CEN-Normen:	EN 165, EN 166, EN 167, EN 168		
Aufbewahrung:	Die Sichtbarkeit durch die Linsen muss optimal sein, wofür diese täglich gereinigt werden müssen. Die Schutzvorrichtung muss regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers desinfiziert werden.		
Bemerkungen:	Hinweise auf Verschleiß können sein: Gelbliche Verfärbung der Linsen, Kratzer an der Linsenoberfläche, Fissuren etc.		
<b>Schutzmaßnahmen für die Haut:</b>			
PPE:	Schutzkleidung gegen chemische Produkte		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie III. Die Kleidung muss gut sitzen. Die Schutzstufe muss in Funktion der Durchbruchzeit (BT. Breakthrough Time) bestimmt werden, welche die Zeit angibt, in der das chemische Produkt das Material durchbricht.		
CEN-Normen:	EN 464, EN 340, EN 943-1, EN 943-2, EN ISO 6529, EN ISO 6530, EN 13034		
Aufbewahrung:	Um einen konstanten Schutz zu garantieren, müssen die Herstellerhinweise für Reinigung und Aufbewahrung beachtet werden.		
Bemerkungen:	Die Gestaltung der Schutzkleidung muss während der vorgesehenen Tragedauer ihre korrekte und haltbare Passform ohne Verrutschen garantieren, unter Berücksichtigung der Umgebungsfaktoren und der Bewegungen und Körperhaltungen die der Träger während seiner Tätigkeit einnehmen kann.		
PPE:	Sicherheitsschuhe mit antistatischen Eigenschaften		
Eigenschaften:	«CE» Kennzeichen Kategorie II.		
CEN-Normen:	EN ISO 13287, EN ISO 20344, EN ISO 20346		
Aufbewahrung:	Die Schuhe müssen einer regelmäßigen Kontrolle unterzogen werden, bei schadhaftem Zustand dürfen sie nicht mehr getragen werden und sind zu erneuern.		
Bemerkungen:	Der Tragekomfort und die Tragbarkeit hängen stark vom jeweiligen Träger ab. Daher empfiehlt es sich, verschiedene Schuhmodelle und nach Möglichkeit verschiedene Schuhbreiten anzuprobieren.		

**ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN.**

**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.**

Aggregatzustand: Liquid

Farbe: Colourless

Geruch: Characteristic

Geruchsschwelle: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

## 0073-PIPEWORK CLEANER

Version 1 Datum der Ausstellung: 19/03/2019

Version 6 (ersetzt Version 5)

Letzte Änderung: 17/05/2023

Seite 7 von 12

Druckdatum: 29/04/2024

Schmelzpunkt: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.  
Gefrierpunkt: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.  
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: >90 °C  
Entzündbarkeit: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.  
Untere Explosionsgrenze: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.  
Obere Explosionsgrenze: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.  
Flammpunkt: >50 °C  
Zündtemperatur: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.  
Zersetzungstemperatur: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.  
pH-Wert: 10 - 11  
Kinematische Viskosität: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.  
Löslichkeit: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.  
Wasserlöslichkeit: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.  
Fettlöslichkeit: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.  
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.  
Dampfdruck: 23,757 (Schätzung auf der Grundlage der Angaben in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)  
Absolute Dichte: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.  
Relative Dichte: 0,985 (20°C)  
Relative Dampfdichte: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.  
Partikeleigenschaften: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

### 9.2 Sonstige Angaben.

Viskosität: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.  
Explosionseigenschaften: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.  
Verbrennungsfördernde Eigenschaften: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.  
Tropfpunkt: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.  
Szintillationszähler: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT.

### 10.1 Reaktivität.

Das Produkt birgt keine durch Reaktivität resultierenden Gefahren.

### 10.2 Chemische Stabilität.

Instabil bei Kontakt mit:  
- Säuren

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Bei Kontakt mit Säuren kann es zur Neutralisierung kommen

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen.

- Vermeiden Sie den Kontakt mit Säuren.

### 10.5 Unverträgliche Materialien.

Vermeiden Sie die folgenden Materialien:  
- Säuren

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Je nach Nutzungsbedingungen, können die folgenden Produkte entstehen:  
- Ätzende Dämpfe oder Gase

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN.

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

In die Augen gelangene Spritzer des Produktes können zu Reizerscheinungen und reparablen Schäden führen.

### Toxikologische Information zu den in der Mischung enthaltenen Substanzen.

Name	Akute Toxizität			
	Typ	Versuch	Art	Wert

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

**0073-PIPEWORK CLEANER**

Version 1 Datum der Ausstellung: 19/03/2019

Version 6 (ersetzt Version 5)

Letzte Änderung: 17/05/2023

Seite 8 von 12

Druckdatum: 29/04/2024

2-Propanol, Isopropanol, Isopropylalkohol  CAS-Nr.: 67-63-0      EG-Nr.: 200-661-7	Oral	LD50      Rat      5050 mg/kg bw [1] [1] Gigena i Sanitariya. For English translation, see HYSAAV. Vol. 43(1), Pg. 8, 1978
	Dermal	LD50      Rabbit      12800 mg/kg bw [1] [1] Raw Material Data Handbook, Vol.1: Organic Solvents, 1974. Vol. 1, Pg. 100, 1974
	Inhalativ	LC50      Rat      >10000 ppm (6 h) [1] [1] OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity), study report, 1991

a) akute Toxizität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

Schätzwerte für die akute Toxizität (ATE):

Gemische:

ATE (Oral) = 4.546 mg/kg

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut,

Klassifiziertes Produkt:

Hautätzend, Kategorie 1B: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

c) schwere Augenschädigung/-reizung,

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

e) Keimzell-Mutagenität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

f) Karzinogenität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

g) Reproduktionstoxizität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition,

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition,

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

j) Aspirationsgefahr.

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

**11.2 Angaben über sonstige Gefahren.**

**Endokrinschädliche Eigenschaften**

Dieses Produkt enthält keine Bestandteile mit endokrinen wirksamen Eigenschaften, die sich auf die menschliche Gesundheit auswirken.

**Sonstige Angaben**

Es liegen keine Informationen über andere gesundheitsschädliche Wirkungen vor.

**ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN.**

**12.1 Toxizität.**

Name	Ökotoxizität			
	Typ	Versuch	Art	Wert
2-Propanol, Isopropanol, Isopropylalkohol	Fische	LC50	Fish	9640 mg/l (96 h) [1]

**0073-PIPEWORK CLEANER**

Version 1 Datum der Ausstellung: 19/03/2019  
Version 6 (ersetzt Version 5)

Letzte Änderung: 17/05/2023

Seite 9 von 12  
Druckdatum: 29/04/2024

CAS-Nr.: 67-63-0      EG-Nr.: 200-661-7		[1] Brooke, L.T., D.J. Call, D.L. Geiger, and C.E. Northcott 1984. Acute Toxicities of Organic Chemicals to Fathead Minnows ( <i>Pimephales promelas</i> ), Vol. 1. Center for Lake Superior Environmental Stud., Univ.of Wisconsin-Superior, Superior, WI :414
	Aquatische Wirbellose	LC50      Crustacean      1400 mg/l (48 h) [1] [1] Blackman, R.A.A. 1974. Toxicity of Oil-Sinking Agents. Mar.Pollut.Bull. 5:116-118
	Wasserpflanzen	Toxicity threshold      Scenedesmus quadricauda      1800 mg/L (7 d) [1] [1] Comparison of the Toxicity Thresholds of Water Pollutants to Bacteria, Algae, and Protozoa in the Cell Multiplication Inhibition Test, Water Research Vol. 14. pp. 231 to 241

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit.**

Es gibt keine Informationen über die biologische Abbaubarkeit der vorliegenden Substanzen.  
Es gibt keine Informationen über die Abbaubarkeit der vorliegenden Substanzen.  
Zur Persistenz und Abbaubarkeit des Produkts stehen keine Informationen zur Verfügung.

**12.3 Bioakkumulationspotenzial.**

**Information zur Bioakkumulation der enthaltenen Substanzen.**

Name	Bioakkumulation			
	Log Pow	BCF	NOECs	Stufe
2-Propanol, Isopropanol, Isopropylalkohol CAS-Nr.: 67-63-0      EG-Nr.: 200-661-7	0,05	-	-	Sehr niedrig

**12.4 Mobilität im Boden.**

Es stehen keine Informationen zur Mobilität im Boden zur Verfügung.  
Die Substanz darf nicht in die Kanalisation oder in Wasserwege gelangen.  
Das Eindringen ins Erdreich ist zu vermeiden

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.**

Zur PBT- und vPvB-Bewertung des Produkts stehen keine Informationen zur Verfügung.

**12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften.**

Dieses Produkt enthält keine Bestandteile mit endokrin wirksamen Eigenschaften, die sich auf die Umwelt auswirken.

**12.7 Andere schädliche Wirkungen.**

Zu umweltschädlichen Wirkungen stehen keine Informationen zur Verfügung.

**ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG.**

**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung.**

Eine Entsorgung in die Kanalisation oder in die Wasserwege ist nicht zulässig. Abfallprodukte und kontaminierte Behältnisse sind nach Maßgabe der einschlägigen lokalen/nationalen Vorschriften zu entsorgen.  
Für den Umgang mit Reststoffen sind die Anordnungen der Richtlinie 2008/98/EG zu befolgen.

**ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT.**

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

## 0073-PIPEWORK CLEANER

**FLUIDRA**  
INDUSTRY  
INQUIDE

Version 1 Datum der Ausstellung: 19/03/2019

Version 6 (ersetzt Version 5)

Letzte Änderung: 17/05/2023

Seite 10 von 12

Druckdatum: 29/04/2024

Transport unter Beachtung folgender Normen: ADR/TPC für Landtransport, RID für Transport mit der Bahn, IMDG für Seefracht und ICAO/IATA für Lufttransport.

**Land:** Straßentransport: ADR, Eisenbahntransport: RID.

Transportpapiere: Frachtbrief und schriftliche Anleitungen.

**See:** Schiffstransport: IMDG.

Transportpapiere: Seefrachtbrief.

**Luft:** Flugzeugtransport: IATA / ICAO.

Transportpapiere: Luftfrachtbrief.

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer.

UN Nr: UN2920

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

Beschreibung:

ADR/RID: UN 2920, ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF (ENTHÄLT DIDECYLDIMETHYLAMMONIUMCHLORID / 2-PROPANOL, ISOPROPANOL, ISOPROPYLALKOHOL), 8 (3), PG II, (D/E)

IMDG: UN 2920, ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF (ENTHÄLT DIDECYLDIMETHYLAMMONIUMCHLORID / 2-PROPANOL, ISOPROPANOL, ISOPROPYLALKOHOL), 8 (3), PG II (50°C)

ICAO/IATA: UN 2920, ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF (ENTHÄLT DIDECYLDIMETHYLAMMONIUMCHLORID / 2-PROPANOL, ISOPROPANOL, ISOPROPYLALKOHOL), 8 (3), PG II

### 14.3 Transportgefahrenklassen.

Klasse(n): 8

### 14.4 Verpackungsgruppe.

Verpackungsgruppe: II

### 14.5 Umweltgefahren.

Seeverseuchung: Nein

Schiffstransport, FEm – Notfallschilder (F – Feuer, S – Verschütten): F-E,S-C

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

Aufkleber: 8, 3



Gefahrennummer: 83

ADR LQ: 1 L

IMDG LQ: 1 L

ICAO LQ: 0,5 L

Vorschriften hinsichtlich des Transports großer Mengen nach dem ADR: Transport in großen Mengen laut dem ADR nicht genehmigt.

Gemäß Punkt 6 vorgehen.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten.

Das Produkt wird durch die Verschiffung als Schüttgut nicht beeinträchtigt.

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN.

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Das Produkt ist nicht von der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, betroffen.

#### Flüchtige organische Verbindung (VOC)

VOC-Gehalt (w/w): 1,8 %

VOC-Gehalt: 17,73 g/l

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

## 0073-PIPEWORK CLEANER

**FLUIDRA**  
INDUSTRY  
INQUIDE

Version 1 Datum der Ausstellung: 19/03/2019

Version 6 (ersetzt Version 5)

Letzte Änderung: 17/05/2023

Seite 11 von 12

Druckdatum: 29/04/2024

Das Produkt wird nicht durch die EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III) beeinflusst.

Das Produkt wird nicht durch die EU-Verordnung Nr. 528/2012 zur Bereitstellung auf dem Markt sowie der Nutzung biologischer Produkte beeinflusst.

Durch die EU-Verordnung Nr. 649/2012 eingeschlossene Substanzen, die den Export und Import von gefährlichen Chemikalien betreffen:

Name	
didecyldimethylammoniumchlorid	
CAS-Nr.: 7173-51-5	
EG-Nr.: 230-525-2	
Anhang I Teil 1 - Unterkategorie	Begrenzung
Pestizide in der Gruppe der pflanzenschutzmittel	Verbot

Schadstoffklasse für das Wasser (Deutschland): WGK 1: Schwach wassergefährdend. (Selbstbeurteilung nach der Verordnung AwSV)

\*P5c -> wenn das Produkt bei Umgebungsdruck und Temperatur gehalten.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung.

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN.

Vollständiger Text der im Absatz 3 erscheinenden H- Sätze:

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.

Einstufungscodes:

Acute Tox. 3 : Akute orale Toxizität, Kategorie 3  
Acute Tox. 4 : Akute orale Toxizität, Kategorie 4  
Aquatic Acute 1 : Akute aquatische Toxizität, Kategorie 1  
Eye Irrit. 2 : Augenreizung, Kategorie 2  
Flam. Liq. 2 : Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2  
STOT RE 2 : Toxizität in spezifischen Zielorganen nach wiederholter Exposition, Kategorie 2  
STOT SE 3 : Toxizität in spezifischen Zielorganen nach einmaliger Exposition, Kategorie 3  
Skin Corr. 1A : Hautätzend, Kategorie 1A  
Skin Corr. 1B : Hautätzend, Kategorie 1B

Änderungen in Bezug auf die vorherige Version:

- Änderung der Gefahrenklassifikation (ABSCHNITT 2.1).
- Änderungen der Zusammensetzung des Produkts (ABSCHNITT 3.2).
- Änderung der Symptome (ABSCHNITT 4.2).
- Änderungen bei der Handhabung und den Vorsichtsmaßnahmen für die Lagerung (ABSCHNITT 7.1).
- Änderungen bei der Handhabung und den Vorsichtsmaßnahmen für die Lagerung (ABSCHNITT 7.2).
- Änderung der Gefahrenklassifikation (ABSCHNITT 11.1).
- Nationale Gesetzesänderungen (ABSCHNITT 15.1).

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

---

### Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Physikalische Gefahren	Auf der Basis von Prüfdaten
Gesundheitsgefahren	Berechnungsmethode
Umweltgefahren	Berechnungsmethode

Für die korrekte Handhabung des Produktes wird empfohlen, eine Grundlagenschulung über Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz durchzuführen.

#### Verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR/RID:	Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
AwSV:	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
BCF:	Biokonzentrationsfaktor.
CEN:	Europäisches Komitee für Normung.
DMEL:	Derived Minimal Effect Level, Maß der Belastung, welches einem geringen Risiko entspricht, das als tolerierbares Minimum betrachtet werden sollte.
DNEL:	Derived No Effect Level, (abgeleitete Konzentration, durch die kein Effekt auftritt) Maß der Belastung durch Substanzen, unter welchem keine schädlichen Auswirkungen vorausgesehen werden.
EC50:	Mittlere effektive Konzentration.
PPE:	Personensicherheitseinrichtungen.
IATA:	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung.
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation.
IMDG:	International Maritime Code for Dangerous Goods.
LC50:	Letale Konzentration, 50 %.
LD50:	Letale Dosis, 50 %.
NOEC:	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung).
PNEC:	Predicted No Effect Concentration, Konzentration der Substanz, unter welcher keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet werden.
RID:	Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
WGK:	Wassergefährdungsklassen.

#### Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

<http://echa.europa.eu/>

Verordnung (EU) 2020/878.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Verordnung (EU) Nr. 1272/2008.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellte Information wurde in Übereinstimmung mit VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemische Stoffe und Gemische (REACH).

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf den aktuell vorhandenen Wissensstand und die zum Zeitpunkt der Drucklegung geltenden EU- und nationalen Gesetzgebung, während sich die Arbeitsbedingungen am Einsatzort unserer Kenntnisse und unseres Einflussbereichs entziehen. Das Produkt darf ohne vorherige und schriftliche Anweisungen über seine Handhabung nicht für andere Zwecke als die ausdrücklich angegebenen eingesetzt werden. Das Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen liegt folglich allein im Verantwortungsbereich des Anwenders. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben gelten nur für das Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.